

# RS Vwgh 1996/5/29 93/13/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1996

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §1;
- BAO §260 Abs2;
- BAO §283 Abs1;
- BAO §93 Abs2;
- VwGG §42 Abs2 Z2;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Werden Teile des Bescheidspruches nicht von der kollegialen Beschußfassung des zuständigen Berufungssenates getragen, so ist der Bescheid mit Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde belastet (Hinweis E 12.6.1991, 90/13/0028). Die Dauer der Beratungszeit ist kein Indiz dafür, daß der Berufungssenat über die Höhe der Abgabe und der Bemessungsgrundlage nicht abgestimmt hat. Nach der Aktenlage enthält der Entschließungsentwurf des Berichterstatters (§ 283 Abs 1 BAO) bereits die Berechnung der Bemessungsgrundlage und der Abgabe, woraus sich ergibt, daß diese Berechnungen der Beratung und Beschußfassung des Senates zugrunde zu legen sind.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen Zurechnung von Organhandlungen Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Allgemein VwRallg10/1 Behördenorganisation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993130008.X01

## Im RIS seit

05.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)